

Anlage 1

Hauptsatzung der Stadt Zossen

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 04.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name und Rechtsstellung der Stadt

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

§ 3 Gemeindegebiet, Ortsteile und Gemeindeteile

§ 4 Geschlechtsspezifische Formulierungen

§ 5 Ortsbeiräte

§ 6 Förmliche Einwohnerbeteiligung

§ 7 Ausschluss von Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

§ 8 Gleichstellungsbeauftragter

§ 8 a Jugendparlament

§ 9 Wertgrenzen bei der Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung

§ 10 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

§ 11 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 12 Stadtverordnetenversammlung, Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 13 Stellvertretung im Amt

§ 14 Stadtbedienstete

§ 15 Bekanntmachungen

§ 16 Inkrafttreten

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Stadt führt den Namen „Zossen“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

(1) Das Wappen der Stadt Zossen zeigt in Silber zwischen einem jeweils quer liegenden roten Baumstamm mit abgeschnittenen Ästen und dreizackigen schwarzen Fischespeer wachsend eine rote Kiefer mit grüner Krone.

(2) Das Dienstsiegel der Stadt Zossen zeigt das Wappen der Stadt Zossen und trägt die Schriftzüge „Stadt Zossen“ und „Landkreis Teltow Fläming“.

§ 3

Ortsteile und Gemeindeteile der Stadt Zossen (§ 45 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Zossen besteht aus den nachfolgenden Ortsteilen:
- a) Ortsteil Glienick, in den Grenzen der Gemarkung Glienick
 - b) Ortsteil Horstfelde, in den Grenzen der Gemarkung Horstfelde
 - c) Ortsteil Kallinchen, in den Grenzen der Gemarkung Kallinchen
 - d) Ortsteil Lindenbrück, in den Grenzen der Gemarkung Lindenbrück, Zesch am See
 - e) Ortsteil Nächst Neuendorf, in den Grenzen der Gemarkung Nächst Neuendorf
 - f) Ortsteil Nunsdorf in den Grenzen der Gemarkung Nunsdorf
 - g) Ortsteil Schöneiche, in den Grenzen der Gemarkung Schöneiche
 - h) Ortsteil Schünow, in den Grenzen der Gemarkung Schünow
 - i) Ortsteil Wünsdorf, in den Grenzen der Gemarkung Neuhof, Wünsdorf und Zehrendorf
 - j) Ortsteil Zossen, in den Grenzen der Gemarkung Zossen und Gemarkung Dabendorf.
- (2) In der Stadt Zossen bestehen folgende bewohnte Gemeindeteile:
- a) Gemeindeteil Dabendorf im Ortsteil Zossen
 - b) Gemeindeteil Waldstadt und Gemeindeteil Neuhof im Ortsteil Wünsdorf
 - c) Gemeindeteil Werben im Ortsteil Glienick
 - d) Gemeindeteil Zesch am See und Gemeindeteil Funkenmühle im Ortsteil Lindenbrück.

§ 4

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Zossen Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das andere Geschlecht.

§ 5

Ortsbeiräte (§ 45 Abs. 2 , 46 BbgKVerf)

- (1) Für die in § 3 Abs. 1 genannten Ortsteile soll ein Ortsbeirat nach § 45 Abs. 2 BbgKVerf gemäß dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) gewählt werden.
- 2) Wird ein Ortsbeirat in den Ortsteilen gebildet, so ist dieser in den Ortsteilen Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nunsdorf, Nächst Neuendorf, Schöneiche und Schünow mit je 3 Mitgliedern und in den Ortsteilen Wünsdorf und

Zossen mit je 5 Mitgliedern unmittelbar zu wählen. Für die Ortsteile, die einen Ortsbeirat gewählt haben, ist jeweils ein Ortsvorsteher zu wählen.

(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes.

(4) Jeder Ortsbeirat entscheidet gemäß § 46 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten.

1. Fragen der Heimatpflege und Seniorenarbeit
2. Verwendung von ortsteilbezogenen Strukturfondsmittel
3. Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des gemeindlichen Zusammenlebens im Rahmen der beschlossenen Haushaltsansätze.

Darüber hinaus entscheidet der Ortsbeirat über Mittel, die er aus privaten Spenden und Zuschüssen an Vereine erhalten hat.

(5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen bleiben Angelegenheiten nach § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung.

§ 6

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen.

(2) Die Einzelheiten der Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung sind in der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung geregelt.

(3) Eine Einwohnerversammlung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das sich die Einwohnerversammlung bezieht, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Stadtverordneten-

versammlung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in dem Gemeindegebiet, auf welches sich die Einwohnerversammlung bezieht ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung – entsprechend den zeitlichen und örtlichen Bedingungen – ein Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift im Sinne von § 42 Abs. 1 BbgKVerf zu fertigen, die vom Hauptverwaltungsbeamten und ggf. Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten ist.

(4) In Abwandlung von § 14 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf wird das Quorum für einen Einwohnerantrag auf 4 % der Antragsberechtigten festgesetzt.

(5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben ansonsten unberührt.

§7

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen. Die Möglichkeit der Eröffnung eines Sonderwahllokales im Rathaus der Stadt Zossen, Bürgerbüro, Marktplatz 20, 15806 Zossen, wird bei Bürgerentscheiden für den Zeitraum von 6 Werktagen vor dem Abstimmungstag zugelassen.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragter (§ 18 BbgKVerf)

(1) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 8 a Jugendparlament

Die Stadt Zossen bildet ein Jugendparlament. Näheres ist in der Satzung der Stadt Zossen über die Rechte und Pflichten des Jugendparlaments zu regeln

§ 9 Wertgrenzen bei der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 und Abs. 3 S.2 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Veräußerungsgeschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 75.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 28 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über Vergaben/Beschaffungen ab einem Wert von 200.000 €, Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

(3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 28 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über Ankäufe von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 75.000 €, Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

(4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 28 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über die Erhebung von Klagen sofern der Streitwert von 100.000 € überschreitet, Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 10 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden mit Zustimmung des betroffenen Stadtverordneten auf der Internetseite der Stadt Zossen veröffentlicht.

§11

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 43 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf Ausschüsse.

(2) Entfällt auf in der Stadtverordnetenversammlung vertretene Fraktionen nach dem Verhältniswahlprinzip kein Ausschusssitz, so sind diese gem. § 43 Abs. 3 BbgKVerf berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den jeweiligen Ausschuss zu entsenden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen bleiben Angelegenheiten nach § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung.

(4) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Stadtverordnetenversammlung, Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 15 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Vertragsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten.

(5) Das Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Stellvertretung im Amt (§ 56 Abs. 1 BbgKVerf)

Der allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters ist der Leiter des Rechts - und Personalamtes. Bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters bestimmt der Hauptverwaltungsbeamte die weitere Vertretung aus dem Kreis der Amtsleiter.

§ 14

Stadtbedienstete (§ 62 BbgKVerf)

Bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen des Stellenplanes allein über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten. Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten.

§ 15

Bekanntmachungen (§ 1 Abs. 4 BekanntmV)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Zossen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsteil Zossen mit dem bewohnten Gemeindeteil Dabendorf:
 - a. Zossen, Marktplatz 20 (Rathaus)
 - b. Zossen, Gerichtstraße (Netto – Einkaufsmarkt)
 - c. Dabendorf, Dorfanger (Ärztehaus)
2. Ortsteil Glienick mit dem bewohnten Gemeindeteil Werben:
 - a. Glienick, Dorfaue / Ecke Schulstraße
 - b. Werben, An der Dorfstraße 15 (Bushaltestelle)
3. Ortsteil Horstfelde:
 - a. Horstfelder Dorfstraße (Bushaltestelle)
4. Ortsteil Schünow:
 - a. Zossener Chaussee (Bushaltestelle)
5. Ortsteil Kallinchen:
 - a. Hauptstraße 21
6. Ortsteil Nächst Neuendorf:
 - a. Nächst Neuendorfer Dorfstraße (Meyer Shop)
7. Ortsteil Nunsdorf:
 - a. Dorfstraße 30/31
8. Ortsteil Schöneiche:
 - a. An der Dorfaue 19
9. Ortsteil Wünsdorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Neuhofer und Waldstadt:
 - a. Wünsdorf, Am Bahnhof (Bahnhofsvorplatz)
 - b. Neuhofer, Neuhofer Dorfstraße 24/25 (Mehrzweckgebäude)
 - c. Waldstadt, Fritz-Jäger-Allee / Ecke Schwerinallee
 - d. Waldstadt, Am Bürgerhaus 1
10. Ortsteil Lindenbrück:
 - a. Lindenbrück, Lindenbrücker Dorfstraße 18 b (Bushaltestelle)
 - b. Zesch am See, Am Dorfplatz 10.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt,

geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§16 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.11.2005 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zossen vom 16.10.2006 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Zossen, den 04.03.2009

Schreiber
Bürgermeisterin

Siegel